



WaldLiebe

Waldschutzprojekt Neu-Anspach

Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WaldLiebe Waldschutzprojekt Neu-Anspach e.V. Der Verein ist beim Registergericht Bad Homburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Neu-Anspach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Schutz und die positive nachhaltige Entwicklung des Waldes in Neu-Anspach.

- 1) Der Verein verwirklicht des Vereinszweck insbesondere durch
 - a. Massnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Zukunftssicherung des Neu-Anspacher Waldes; hierunter fallen z.B.
 - i. Konzeption, Finanzierung und Durchführung eigener Waldschutzprojekte in enger Zusammenarbeit mit der Forstleitung Neu-Anspach (z.B. Aufforstungen, Renaturierungen, Waldpflegeaktionen, Wildtierschutz, etc.)
 - ii. Kanalisierung, Koordinierung und Kommunikation von Waldschutzprojekten von Schulen, Kitas, Vereinen, etc. unter dem Begriff WaldLiebe
 - b. Massnahmen zur Bewusstseinsbildung über die vielfältigen Funktionen des Waldes und seine enorme Wichtigkeit für die Menschen. Hierunter fallen z.B.
 - i. Regelmässige Informationsveranstaltungen über den Wald, seine Funktionen, Gefahren für den Wald und mögliche Lösungsansätze
 - ii. Regelmässige Informationsveranstaltungen über durchgeführte und geplante Aktivitäten des Waldschutzprojekts WaldLiebe
 - iii. Förderung oder Erstellung von Publikationen über den Wald generell und den Wald in Neu-Anspach im Speziellen.

- c. Massnahmen zur Förderung der Integration aller Bürger von Neu-Anspach für das gemeinsame Ziel Waldschutz. Hierunter fallen z.B.
 - i. Förderung von integrationsfördernden Aktivitäten rund um das Thema Wald, z.B. Wald-Workshops, Waldbegehungen, Feste in und für den Wald, etc.
 - ii. Förderung der Wiederentdeckung lokaler, waldbezogener Traditionen (z.B. Laubmännchen, Grenzgänge, etc.)

2) Der Verein ist von Parteien und Interessensgruppen, gleich welcher Art, unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) genannten steuerbegünstigten Zwecken. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § Nr.26a EStG beschließen.
- (4) Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- (5) Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient und von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Vorstands ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zwecke und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren mit je einer Stimme an. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstands, in deren Verhinderungsfall deren StellvertreterIn oder einem anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglied.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand nach Eingang des Berichts der Kassenprüfer (§ 10 Abs. 4) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger und in der Taunuszeitung sowie durch Aushang am Rathaus Neu-Anspach.
- (3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Gegenstand, über den die außerordentliche Mitgliederversammlung Beschluss fassen soll, zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Versammlung nicht Abstimmung durch Stimmzettel beschließt, offen durch Handaufheben getroffen. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen werden offen durch Handaufheben durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Wahl. In diesem Fall findet die Wahl geheim mittels Stimmzetteln statt. Sofern bei einer Wahl mehrere Personen für ein Amt kandidieren, ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine Niederschrift beurkundet, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Der Beschluss über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet jeweils
 - a) nach Vorlage der Berichte von Vorstand (§ 9 Abs. 5) und Kassenprüfern (§ 10 Abs. 4) über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) über die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung
 - a) über Satzungsänderungen;
 - b) über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung;
 - c) über die Beschwerde von Vereinsmitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss nach § 4 Abs. 4;
 - d) über die Aufnahme von Darlehen des Vereins;
 - e) über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - f) über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Referenten(in) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Aufgrund der speziellen Zielsetzung des Vereins – Schutz des heimischen Waldes – ist die Rolle des zweiten Vorsitzenden für den jeweils amtierenden Revierleiter des Stadtwaldes Neu-Anspach vorgesehen. Der amtierende Revierleiter kann diese Rolle ablehnen. In diesem Fall wird aus den Reihen der Mitglieder des Vereins eine andere Person als zweiter Vorsitzender von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei einem Wechsel bei der Position des Revierleiters geht der zweite Vorsitz automatisch innerhalb von spätestens acht Wochen auf den neuen Revierleiter über
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Gründungsversammlung zunächst einmalig für drei Jahre, danach von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit endet, bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jeden dritten Kalendermonat zu einer Vorstandssitzung zusammen. Sofern die Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes bestimmt, lädt der/die Vorsitzende des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu Vorstandssitzungen ein. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zu einer Vorstandssitzung unter Angabe des Beschlussgegenstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund die Durchführung einer Vorstandssitzung nahe legt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; in jeden Fall bedarf ein Beschluss des Vorstands der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Um die Nähe des Vereins zur Stadtverwaltung Neu-Anspach zu gewährleisten gibt es die Rolle des Ehrenvorsitzenden, die der jeweilige amtierende Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach einnimmt. Der Ehrenvorsitzende hat ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand. Die Aufgaben des Ehrenvorsitzenden sind Repräsentation des Vereins und die Verbindung zwischen Verein und städtischen, kreis- und landes-spezifischen sowie staatlichen Stellen im Bereich Umwelt, Natur und Wald.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Fragen der Geschäftsführung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der die wesentlichen Entwicklungen des Vereins einschließlich der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über das vorangegangene Geschäftsjahr einen mündlichen Bericht. Auf Verlangen ist einem Mitglied während der Mitgliederversammlung Einblick in den schriftlichen Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr (Abs. 4) zu gewähren.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei KassenprüferInnen, von denen jede(r) allein prüfungsberechtigt ist.
- (2) KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Den KassenprüferInnen ist vom Vorstand Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins zu gewähren. Der Vorstand hat ihnen die für die Kassenprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Kassenprüfung findet in den ersten beiden Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Der/die KassenprüferIn(nen), der/die die Kassenprüfung durchführt/durchführen, erstellt/erstellen hierüber einen schriftlichen Bericht, den er/sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zuleitet/zuleiten. Der/die KassenprüferIn(nen) erstattet/erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über die Mitgliedsbeiträge und über Spenden von Mitgliedern und sonstigen Personen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Leistung von Vereinsbeiträgen nach der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Anspach, die es unmittelbar und ausschließlich zum Schutz des Waldes in Neu-Anspach gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Neu-Anspach, den 30.06.2020